

**Satzung über die Erhebung von Entgelten für
Zulassungsprüfungen in den jeweils angebotenen
Studiengängen der
Hochschule für Musik Köln
vom
07.02.2006**

Aufgrund von § 30 Abs. 3 i. V. m. § 69 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 30.11.2004 und einer weiteren angekündigten gesetzlichen Grundlage hat der Senat der Hochschule für Musik Köln am 07.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) An der Hochschule für Musik Köln mit ihren Standorte Köln, Aachen und Wuppertal wird von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Studiengang ein Entgelt in Höhe von 30,00 € erhoben.

(2) Bei gleichzeitigen Bewerbungen für mehrere Studiengänge an der Hochschule für Musik Köln wird für den Erstantrag ein Entgelt in Höhe von 30,00 € und für jeden folgenden Antrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 2

Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens für den Studienbeginn an der Hochschule für Musik Köln im nächsten Studienjahr bzw. im nächsten Semester fällt das Entgelt erneut an.

§ 3

Bei zwei- oder mehrstufigen Zulassungsverfahren ist das Entgelt nur einmal zu entrichten.

§ 4

Die Zahlung des Entgeltes ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Wird die Einzahlung nicht nachgewiesen, kann keine Teilnahme am Zulassungsverfahren erfolgen.

§ 5

Eine Rückzahlung des Entgeltes ist ausgeschlossen; das gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.

§ 6

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die sich über Uni-Assist e. V. bewerben und dort bereits das entsprechende Entgelt entrichtet haben, entfällt die Zahlung nach §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 7

Diese Satzung tritt ergänzend zu den Zulassungsbedingungen der jeweils angebotenen Studiengänge an der Hochschule für Musik Köln zum 01. April 2006 in Kraft. Sie ist im Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik Köln zu veröffentlichen.

Der Rektor der
Hochschule für Musik Köln
Professor Josef Protschka